

Regelungsabrede

„Handlungsfähigkeit der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien während der Corona Pandemie“

zwischen

Geschäftsführung

oder

Konzernleitung

- im Folgenden Arbeitgeber -

und

dem Betriebsrat der

oder

dem Gesamtbetriebsrat der

oder

dem Konzernbetriebsrat der.....¹

vertreten durch die Vorsitzend/e²

- im Folgenden Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat –

Präambel

Die derzeitige Corona-Krise hat eine Ausnahmesituation für das Unternehmen und jeweils die Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die betriebsverfassungsrechtlichen Gremien geschaffen. Versammlungen, Sitzungen usw. sollen nach Möglichkeit nicht stattfinden, Reisen auf das Unumgängliche beschränkt werden. Risikogruppen müssen vor Ansteckung geschützt werden.

Die Parteien wissen, dass die Organe der Betriebsverfassung als demokratisch legitimierte Gremien ihre Beschlüsse im Sinnen von §§ 33, 51 Abs. 3 BetrVG im Wege eines offenen Meinungsbildungsprozesses in Präsenzsitzungen fassen sollen. In Hinblick auf die behördlichen Anordnungen zu einer sozialen Distanzierung und in Kenntnis der Erklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 20.03.2020, welche als Anlage zu dieser Regelungsabrede genommen wird, treffen die Parteien auf Grundlage des Gebotes der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 BetrVG nachfolgende Regelungsabrede:

§ 1 Sitzung und Beschlüsse des Betriebsrats/Gesamtbetriebsrates/Konzernbetriebsrates

- (1) Solange die Corona-Krise andauert kann der Betriebsrat seine Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz fassen.

¹ Die Vereinbarung ist auf jeder „Ebene“ = örtlicher BR mit Betriebsleitung, GBR mit Geschäftsführung, KBR mit Konzernleitung abzuschließen. Für GBR und KBR kann § 4 entfallen.

² Es bedarf für den Abschluss einer Regelungsabrede keines Beschlusses „in körperlicher Anwesenheit“ – er wäre dann aber im Verfahren nach dem hiesigen § 1 zu bestätigen

- (2) Gleiches gilt für die JAV und die Schwerbehindertenvertretung, Wirtschaftsausschuss und Ausschüsse des Betriebsrates.
- (3) Teilnehmercodes / Einwahldaten können auch im Sinne von § 31 BetrVG an die im Betrieb vertretene Gewerkschaft übermittelt werden.

Die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse sind bei der nächsten in physischer Anwesenheit erfolgenden Betriebsratssitzung zu bestätigen.

§ 2 Technische Ausrüstung und Software

Arbeitgeberseitig wird dem Betriebsrat und seinen Mitgliedern die entsprechende Ausrüstung zur Verfügung gestellt, einschließlich benötigter Software-Lizenzen für Video Konferenzen (Skype, Zoom, WebEx). Sollte dieses nicht, oder nicht unverzüglich möglich sein, kann entsprechende Software auf privaten Geräten installiert und genutzt werden, worin kein Verstoß gegen etwaig entgegenstehende Richtlinien oder Regelungen im Unternehmen gesehen wird.

§ 3 Monatsgespräch nach § 74 BetrVG

Für die Durchführung der monatlichen Besprechung zwischen Arbeitgeber bzw. dessen Vertretung und dem Betriebsrat gilt § 1 sinngemäß.

§ 4 Übertragung an Ausschüsse

Der Betriebsrat prüft welche Angelegenheiten er zur selbständigen Erledigung an Ausschüsse im Sinne der §§ 27, 28 BetrVG übertragen kann und teilt der Arbeitgeberseite die Ansprechpartner mit.

Optional:

Ferner wird der Betriebsrat für den Fall der Verhinderung eine/n 3. und 4. Stellvertreterin wählen und diese der Arbeitgeberseite benennen.

§ 5 Gremienbeschlüsse in Notbesetzung

Sollte auch im Wege der Beschlussfassung nach § 1 es nicht möglich sein, nach erfolgloser, ggf. telefonischer Ladung aller Ersatzmitglieder in der erforderlichen Reihenfolge (§25 BetrVG), die Hälfte der Gremiumsmitglieder in dringlichen Angelegenheiten zu einer Beschlussfassung nach § 1 zusammenzurufen, trifft der Betriebsrat seine Entscheidungen mit der Mehrheit der im Sinne des § 1 anwesenden (zugeschalteten) Mitglieder. Die erfolglosen Ladungsversuche und ihre Reihenfolge sind zu dokumentieren. (vgl. BAG, 18.08.1982 – 7 AZR 437/80 –, BAGE 40, 42-50, Rn. 13 – 14).

§ 6 Gerichtliche Auseinandersetzungen, Wirksamkeit von Beschlüssen

- (1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich in außergerichtlichen wie gerichtlichen Verfahren nicht die Rechtswirksamkeit der vom Betriebsrat im Rahmen dieser Regelungsabsprache gefassten Beschlüsse geltend zu machen bzw. anzuzweifeln. Evtl. beauftragte Rechtsvertreter werden entsprechend angewiesen.

- (2) Gleiches gilt für die JAV und die Schwerbehindertenvertretung.
- (3) Bei Parteien sind sich einig, dass diese Regelungsabrede einer Ausnahmesituation im Rahmen der Corona-Pandemie geschuldet ist. Nach Beendigung der Corona-Krise wird der Arbeitgeber nicht mit Hinweis auf die hier getroffenen Regelungen verlangen, dass der BR/die JAV/ die Schwerbehindertenvertretung nicht in Präsenz durchführt.

§ 7 Laufzeit

- (1) Diese Regelungsabrede tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zu dem Tage, an dem das Robert Koch Institut die Gefährdung der Bevölkerung durch Covid 19 Infektionen als mäßig einstuft, jedoch nicht länger als bis zum 30.06.2020. Sollten Kontaktbeschränkungen und Versammlungsverbote zuvor von den Behörden aufgehoben werden, verständigen sich die Betriebsparteien auf die einvernehmliche Aufhebung.
- (2) Sollte eine Verlängerung notwendig sein, weil die Corona-Krise nicht beendet ist, werden sich die Parteien über eine evtl. Verlängerung verständigen.

Ort....., den

Unternehmen

Betriebsrat